

## Verordnung

Inkrafttreten:

01.07.2010

vom 21. September 2010

### **zur Änderung des Ausführungsreglements zum kantonalen Plan zur Stützung der Wirtschaft und zur Krisenbewältigung im Kanton Freiburg (berufliche Eingliederung von Jugendlichen nach der Ausbildung)**

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Dekret vom 18. Juni 2009 über den kantonalen Plan zur Stützung der Wirtschaft und zur Krisenbewältigung im Kanton Freiburg, namentlich auf die Artikel 3–6;

gestützt auf die Änderungen vom 7. September 2010 des oben genannten Dekrets;

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

Das Ausführungsreglement vom 18. August 2009 zum kantonalen Plan zur Stützung der Wirtschaft und zur Krisenbewältigung im Kanton Freiburg (berufliche Eingliederung von Jugendlichen nach der Ausbildung) (SGF 900.64) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 4** Berechnung der Zuschüsse

Die Zuschüsse betragen 1000 Franken pro Monat und Vertrag. Bei Teilzeitanstellungen wird dieser Betrag proportional zum Beschäftigungsgrad gekürzt.

#### **Art. 9 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der kantonale Beschäftigungsfonds finanziert die Zuschüsse und deckt die Kosten für die Einführung und den Vollzug der Massnahme bis zum Gesamtbetrag von höchstens 1 800 000 Franken.

**Art. 2**

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Juli 2010 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX